

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß 453/2010 und 1272/2008

(Alle Verweise auf EU-Verordnungen und Richtlinien sind auf das Nummernsystem verkürzt)

Datum der Aufstellung 2013-03-26

Revisionsdatum 2012-07-18



ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Handelsname

COLOUR SMOKE-AX 60, Gelb, Grün, Rot, Orange, Dunkelgrau, Blau

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen

Rauch für Leckagetests und Luftstromstudien

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Unternehmen

BJÖRNAX AB
STRÅSSA FÖRETAGSBY
SE-71177 STRÅSSA
Schweden
+46 46 581 43150
info@bjornax.se

Telefon

E-Mail

1.4. Notrufnummer

Im Notfall Alarmnummer 112 wählen

Für nicht akute Giftinformation: <http://www.who.int/ipcs/poisons/centre/directory/euro/en/>

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung nach 1272/2008

Reizt die Augen (Kategorie 2)

Schädliche Langzeiteffekte für wasserlebende Organismen (Kategorie Cron 3)

Einstufung nach 1999/45/EG

Schädlich, Schädlich für Wasserorganismen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente gemäß 1272/2008

Gefahrenpiktogramme



Signalwörter

Achtung

Gefahrenhinweise

H319

Verursacht schwere Augenreizung

H412

Schädlich für Wasserorganismen, Langzeitwirkung

Sicherheitshinweis

P210

Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen

P273

Freisetzung in die Umwelt vermeiden

Kennzeichnungselemente gemäß 1999/45/EG

Siehe Abschnitt 16.

2.3. Sonstige Gefahren

Nicht relevant.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Der Produkt ist eine Mischung von vielen verschiedenen Feststoffen.

3.2. Gemische

Beachten Sie, dass die Tabelle bekannte Gefahren für Ingredienzien in reiner Form zeigt. Die Gefahren sinken oder werden eliminiert, wenn diese gemischt oder verdünnt werden, siehe Abschnitt 16d.

Bestandteil	Einstufung	Konzentration
POTASSIUM CHLORATE		
CAS-Nr. 3811-04-9 EG-Nr. 223-289-7 Index-Nr. 017-004-00-3	Aquatic Chronic 2, Acute Tox 4 <i>dust</i> , Acute Tox 4 <i>oral</i> , Ox Sol 1; H411, H332, H302, H271 Xn O N; R9 R20/22 R51/53	24,9%
AMMONII CHLORIDUM		
CAS-Nr. 12125-02-9 EG-Nr. 235-186-4 Index-Nr. 017-014-00-8	Acute Tox 4 <i>oral</i> , Eye Irrit 2; H302, H319 Xn; R22 R36	18%

Erläuterungen zur Klassifizierung und Kennzeichnung von Ingredienzien werden in Abschnitt 16e gegeben. Offizielle Abkürzungen werden in normalem Schriftformat wiedergegeben. Mit Kursivschrift werden Spezifikationen und/oder Ergänzungen angegeben, die bei der Berechnung der Klassifizierung des Gemisches angewendet wurden, siehe Abschnitt 16b

Enthält auch nicht kennzeichnungspflichtige(n) Komponente(n).

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemein

Keine besonderen Massnahmen erforderlich. Sollten sich trotzdem Symptome zeigen, Arzt hinzuziehen.

Bei Einatmen

Einatmen der Chemikalien dieses Produkts ist bei normaler Verwendung nicht angezeigt. Bei Auftreten von Rauch: Bei Überexposition an auftretenden Rauch Betroffenen an die frische Luft bringen. Bei Anhalten der Beschwerden Arzt konsultieren.

Bei Augenkontakt

Augenkontakt mit Chemikalien dieses Produkts ist bei normaler Verwendung nicht angezeigt. Bei auftretendem Rauch: Bei entstehenden Beschwerden weit geöffnete Augen mit lauwarmem Wasser spülen; Bei Anhalten der Symptome Arzt konsultieren. Bei beschädigtem oder manipuliertem Produkt gilt für die enthaltenen Chemikalien: Sofort 15 bis 20 Min. bei weit geöffneten Augen mit lauwarmem Wasser spülen; Bei Anhalten der Symptome Arzt konsultieren.

Bei Hautkontakt

Hautkontakt mit Chemikalien des Produkts ist bei normaler Verwendung nicht angezeigt. Bei beschädigtem oder manipuliertem Produkt gilt für die enthaltenen Chemikalien: Haut mit Seife und Wasser waschen.

Bei Verschlucken

Spülen Sie zuerst den Mund sorgfältig mit Wasser und SPUCKEN SIE DAS SPULWASSER AUS. Trinken Sie dann mindestens einen halben Liter Wasser und kontaktieren Sie einen Arzt. Hervorrufen Sie nicht Erbrechen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Information über Symptomen sind nicht unmissverständlich oder fehlt für diesen Produkt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Therapie.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Mit Wasser löschen.

Ungeeignete Löschmittel

Darf nicht mit Schaum, Pulver oder Kohlendioxid gelöscht werden.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Feuer Stoffe die sind schädlich für die Gesundheit oder andere abträgliche Stoffe kann ausgebreitet sein.

Brennbares festes Stoff.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall Frischluftmaske verwenden.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Vermeiden Sie Emissionen ins Abwasser.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht anwendbar

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Abhole.

Die Reste nach Sanierung will als gefährliche Abfall hantiert sein. Kontakte das Lokale Strassenreinigungsamt für nähere Information. Zeige diesen Sicherheitsdatenblatt.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Zur Wahl von Schutzhandschuhen siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Diesen Produkte soll behielt so dass es ist unerreichbar für junge Kinder und gut abgeschlossen von Produkten dass ist angestrebt zu essen/konsumieren.

Produkt bei Verwendung auf eine nicht brennbare Unterlage stellen und vor der Entsorgung kontrollieren, dass das Produkt vollständig gelöscht ist.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In Räumen mit modernem Belüftungsstandard verwenden, trocken lagern.

Aufbewahre nicht in Nähe von feuergefährliche Güter.

Aufbewahre von Feucht.

Lagerung nur in Originalverpackung.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Nicht relevant.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Grenzwerten für berufsbedingte Exposition, Deutschland

Keine der Zutaten (siehe Abschnitt 3) weist Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte auf.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Zur Risikominimierung ist auf physikalische und Gesundheitsgefahren (s. Abschnitte 2, 10 und 11) dieses Produktes gemäß den EU-Richtlinien 89/391 und 98/24 sowie auf die nationalen Vorschriften zur Sicherheit am Arbeitsplatz zu achten.

Augenschutz bei Risiko des Direktkontakts oder Spritzern verwenden.

Schutzhandschuhe aus Butylgummi, Viton oder Fluorgummi verwenden oder arbeitsmedizinischen Experten nach Alternativmaterial befragen. Dieses Sicherheitsdatenblatt vorlegen.

Arbeit ohne Schutzhandschuhe nur beim Umgang mit sehr kleinen Mengen zulässig.

Mechanische Verschleißstärke unter Berücksichtigung der Art der Arbeitsaufgabe gemäß Kennzeichnung mit beigegefügtm



Pitkogramm mit vier Ziffern wählen, die den Widerstand gegen Abnutzung, Schnittleistungen, Risse und Punktierung angeben, wobei 1 am schlechtesten und 4 oder 5 am besten ist.

Staubfilter IIb (P2) kann notwendig sein.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a) Aussehen	Aggregatzustand: Feststoffe oder feste Mischung Farbe: Nicht angegeben
b) Geruch	Nicht anwendbar
c) Geruchsschwelle	Nicht anwendbar
d) pH-Wert	Nicht anwendbar
e) Schmelzpunkt und Gefrierpunkt	Nicht anwendbar
f) Siedebeginn und Siedebereich	Nicht anwendbar
g) Flammpunkt	> 165°C
h) Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht anwendbar
i) Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht anwendbar
j) Obere und untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	Nicht anwendbar
k) Dampfdruck	Nicht anwendbar
l) Dampfdichte	Nicht anwendbar
m) Relative Dichte	Nicht anwendbar
n) Löslichkeit	Nicht anwendbar
o) Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht anwendbar
p) Selbstentzündungstemperatur	Nicht anwendbar
q) Zersetzungstemperatur	Nicht anwendbar
r) Viskosität	Nicht anwendbar
s) Explosive Eigenschaften	Nicht anwendbar
t) Oxidierende Eigenschaften	Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Das Produkt enthält keine Stoffe, die bei normalen Umgangs- und Verwendungsbedingungen Möglichkeiten für gefährliche Reaktionen bieten können.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Lager- und Verwendungsbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht angegeben

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Erhitzen, Funken und offenes Feuer vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Vermischen mit organischem Material vermeiden.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht angegeben

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Allgemeine oder unspezifizierte Toxizität

Nicht angegeben

Akute Auswirkungen

Nicht als akut giftiger Stoff eingestuft.

Gesundheitsschädlichkeit

Das Produkt ist gesundheitsschädlich.

Ätzende und reizende Wirkung

Ist irritativ auf Augen, Haut, Schleimhäute und die obere respiratorische Passagen.

Betreffenden toxikologischen Eigenschaften

POTASSIUM CHLORATE

LD50 Oral Ratte = 1870 mg/kg

LD50 Dermal Kaninchen > 2000 mg/kg

AMMONII CHLORIDUM

LD50 Oral Ratte = 1650 mg/kg

ABSCHNITT 12: UMWELTBEOZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Enthält Stoffe, die für Pflanzen giftig sind. Freisetzung im Boden, im Wasser und in der Luft vermeiden.

Für Umwelteffekte, siehe auch Abschnitt 2.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Information über Persistenz und zersetzbarkeit fehlen aber es ist keine Ursache vorauszusetzen dass das Produkt ist schwer zersetzten.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Information um biologische Akkumulierung fehlt aber da ist keine Ursache um dies Angst zu haben.

12.4. Mobilität im Boden

Informationen zur Mobilität in der Natur fehlen, es gibt jedoch keinen Anlass, anzunehmen, dass das Produkt aus diesem Grund umweltschädlich ist.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Stoffsicherheitsbericht wurde nicht ausgeführt.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Nicht angegeben

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung des Produkts

Das verwendete Produkt ist nicht als gefährlicher Abfall klassifiziert. Das nicht verwendete oder beschädigte Produkt ist als gefährlicher Abfall klassifiziert.

Siehe auch Abfallgesetz (3.12.1993/1072) und Abfallverordnung (1390/93).

Recycling des Produkts

Nicht angegeben

Transport des Abfalls

Nicht angegeben

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Wenn nicht anders angegeben, gilt die Information für alle Transportgesetze gemäß UN-Modellvorschriften, d. h. ADR (Straße), RID (Schienenverkehr), ADN (Binnengewässer), IMDG (Seeschiffsverkehr) und ICAO (IATA) (Flugtransport).

14.1. UN-Nummer

Nicht als Gefahrgut klassifiziert

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

14.8 Sonstige Transportinformationen

Staukategorie (IMDG) nicht angegeben.

Notfallplan (EmS) bei FEUER (IMDG) Nicht angegeben.

Notfallplan (EmS) bei VERSCHÜTTEN (IMDG) Nicht angegeben.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nicht anwendbar.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Beurteilung und chemischer Sicherheitsrapport gemäss 1907/2006 Anhang I nicht gemacht.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

16a. Angabe, an welchen Stellen im Vergleich zu der vorausgehenden Fassung Änderungen vorgenommen wurden Revisionen dieses Dokuments

Vorversionen

2012-07-18 Die Zusammensetzung war geändert

16b. Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

Der gesamte Wortlaut der Codes für Gefahrenklassen und Kategorien wird in Abschnitt 3 aufgeführt

Aquatic Chronic 2 Giftig für wasserlebende Organismen mit Langzeiteffekten (Kategorie Cron 2)

Acute Tox 4dust Akute Toxizität (Kategorie 4 Staub)

Acute Tox 4oral Akute Toxizität (Kategorie 4 oral)

Ox Sol 1 Oxidierender Feststoff (Kategorie 1 bestätigt)

No phys haz Keine zugeordnete physikalische Gefahr

Eye Irrit 2 Reizt die Augen (Kategorie 2)

Ausführliche Definition der Gefahren aufgeführt in Abschnitt 2

Eye Irrit 2

Erzeugt ein auf das Auge eines Tier aufgebracht Stoff mindestens bei 2 von 3 getesteten Tieren: - Hornhauttrübung ≥ 1 und/oder - Regenbogenhautentzündung ≥ 1 und/oder - konjunktivale Rötung ≥ 2 und/oder - konjunktivales Ödem (Chemosis), Mittelwerte, berechnet nach Befundung nach 24, 48 und 72 Stunden nach Einbringung des Prüfmateri als, die innerhalb eines Beobachtungszeitraums von 21 Tagen vollständig zurückgehen

Aquatic Chronic 3

Risiko schädlicher Langzeiteffekte für die aquatische Umwelt. 96 h LC50 (für Fische) >10 bis ≤ 100 mg/l und/oder 48 h EC50 (für Schalentiere) >10 bis ≤ 100 mg/l und/oder 72 oder 96 h ErC50 (für Algen und andere Wasserpflanzen) >10 bis ≤ 100 mg/l. Der Stoff ist nicht schnell abbaubar und/oder der experimentell festgestellte BCF ≥ 500 (oder bei Fehlen des BCF $\log Kow \geq 4$), so weit der NOEC-Wert für chronische Toxizität nicht > 1 mg/l beträgt

Erläuterung der Abkürzungen in Absatz 14

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

RID Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

ADN Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen

IMDG IMDG-Code (International Maritime Dangerous Goods Code)

ICAO International Civil Aviation Organization, die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO, 999 University Street, Montreal, Quebec H3C 5H7, Canada)

IATA Internationale Flug-Transport-Vereinigung

16c. Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Datenquellen

Primärdaten zur Berechnung von Gefahren stammen in erster Linie aus der offiziellen europäischen Klassifizierungsliste, 1272/2008 Anhang I, aktualisiert zum 2013-03-28.

Fehlen derartige Angaben, wurde in zweiter Linie die Dokumentation verwendet, die Grundlage für die offizielle Klassifizierung ist, z. B. IUCLID (International Uniform Chemical Information Database). In dritter Linie wurden Informationen angesehener internationaler Chemieunternehmen verwendet und viertens aus sonstigen verfügbaren Informationen, z. B. von Sicherheitsdatenblättern sonstiger Lieferanten oder von ideellen Organisationen, wobei eine Expertenbewertung über die Glaubwürdigkeit der Quelle durchgeführt wurde. Stand trotzdem keine zuverlässige Information zur Verfügung, wurden die Gefahren auf Grundlage des Fachwissens über bekannte Gefahren ähnlicher Stoffe beurteilt, wobei die Prinzipien in 1907/2006

und 1272/2008 befolgt wurden.

Der Wortlaut der Vorschriften wird in diesem Sicherheitsdatenblatt wiedergegeben

- 453/2010 VERORDNUNG (EU) Nr. 453/2010 DER KOMMISSION vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- 1272/2008 VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- 1999/45/EG RICHTLINIE 1999/45/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen
- 89/391 RICHTLINIE DES RATES (89/391/EG) vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit
- 98/24 RICHTLINIE 98/24/EG DES RATES vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)
- 1907/2006 VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/ EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission Anhang I

16d. Hinweis welche Methoden zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurde

Die Berechnung der Gefahren mit diesem Gemisch wurde mit Hilfe von Expertenurteilen in Übereinstimmung mit 1272/2008 Anhang I gemeinsam erwogen, bei denen jegliche zugängliche Informationen, die Bedeutung für die Feststellung der Gefährlichkeit haben können, gemeinsam erwägt wurden, und in Übereinstimmung mit 1907/2006 Anhang XI.

16e. Liste der einschlägigen R-Sätze, Gefahrenhinweise, Sicherheitsratschläge und Sicherheitshinweise

Vollständiger Text für Risikosätze in Abschnitt 3 geneimt

- R9 Explosionsgefahr bei Mischung mit brennbaren Stoffen
- R20/22 Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken
- R51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben
- R22 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken
- R36 Reizt die Augen

Vollständiger Text für Gefahrenhinweise nach GHS/CLP in Abschnitt 3 geneimt

- H411 Giftig für Wasserorganismen, Langzeitwirkung
- H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen
- H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
- H271 Kann Brand oder Explosion verursachen; starkes Oxidationsmittel
- H319 Verursacht schwere Augenreizung

16f. Hinweise auf für die Arbeitnehmer geeignete Schulungen zur Gewährleistung des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt

Sonstige relevante Informationen

Kennzeichnungselemente gemäß 1999/45/EG

Gefahrensymbol



Schädlich

R-Sätze

- R22 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken
- R52/53 Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben

S-Sätze

- S22 Staub nicht einatmen
- S29 Nicht in die Kanalisation gelangen lassen
- S37 Geeignete Schutzhandschuhe tragen
- S46 Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen

Informationen zu diesem Dokument

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde vom Programm KemRisk®, KemRisk Sweden AB, Teknikringen 10, SE-583 30 Linköping, Schweden, erstellt.